

1463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 20. 1. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursub- straten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel- gesetz 1993 — DMG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen.

(2) Zu den Düngemitteln gehören auch Wirtschaftsdünger, das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle und Jauche sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden und auf welche die Begriffsbestimmung des Abs. 1 zutrifft. Bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger, die durch chemische oder technische Verfahren oder Kompostierung verändert wurden. Das Verdünnen mit Wasser, das Belüften, das Durchmischen sowie das mechanische Zerkleinern gelten nicht als Bearbeitung. Den Wirtschaftsdüngern gleichgestellt sind unbehandelte Rinden, die zur sachgerechten Düngung auf forstlich genutzten Böden bestimmt sind.

§ 2. (1) Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl, Nitritifikationshemmer, Torf, Rinden und Rindenprodukte.

(2) Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, auch in flüssiger Form, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.

(3) Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.

§ 3. Unter Inverkehrbringen ist das Einführen, das Befördern, das Vorrätigthalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen. Dem Inverkehrbringen steht die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder gleich.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 4. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Kohlendioxid und Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 des Pfanzenschutzmittelgesetzes, BGBL. Nr. 476/1990, auch wenn diesen Nährstoffe zugesetzt wurden,
3. Abwasser und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost,
4. Verbrennungsrückstände,
5. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
6. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich für den Export bestimmt sind, ausgenommen EWG-Düngemittel für den Export in Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
7. Rohstofflieferungen, die nachweislich zum Zwecke der gewerbsmäßigen Weiterverarbeitung abgegeben werden,
8. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im

- passiven Veredlungsverkehr) oder im Anweisungsverfahren gemäß § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung BGBl. Nr. 463/92, entsprechend den Zollvorschriften in das Zollgebiet zurückgebracht werden,
9. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich zur Verwendung in Aquarien bestimmt sind,
 10. Gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990.

Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 5. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Typ entsprechen, der durch Verordnung gemäß § 6 zugelassen ist, oder wenn sie mit Bescheid gemäß § 9 a zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für Wirtschaftsdünger.

(2) Es ist verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, die

1. bei sachgerechter Anwendung
 - a) die Fruchtbarkeit des Bodens oder
 - b) die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder
 - c) den Naturhaushalt gefährden, oder
2. Verordnungen nach § 7 nicht entsprechen, oder
3. falsch bezeichnet sind oder sonst den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 8 nicht entsprechen, oder
4. Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost enthalten.

Zulassung von Typen

§ 6. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Typen von Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdünger, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zuzulassen.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind für jeden Typ nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie Mindestanforderungen so festzusetzen, daß bei einer sachgerechten Anwendung nicht

1. die Fruchtbarkeit des Bodens oder
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder
3. den Naturhaushalt gefährdet und Düngemittel ferner

4. geeignet sind,
 - a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend fördern oder
 - b) die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern oder
 - c) den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen.

(3) In der Verordnung sind, soweit dies für den jeweiligen Typ erforderlich ist, insbesondere zu bestimmen:

1. die Bezeichnung der Typen,
2. die Zusammensetzung der Typen,
3. die Art der Erzeugung sowie der verwendeten Ausgangsmaterialien, wenn dies für die Beurteilung des Produktes notwendig ist,
4. äußere Merkmale,
5. Gehalte an Nebenbestandteilen,
6. bei Düngemitteln die bestimmenden Nährstoffe, deren Mindestgehalt sowie sonstige Bestandteile,
7. die Bedeutung an Nährstoffen nach ihren Formen und Löslichkeit,
8. für die Wirkung oder Anwendung der Düngemittel wichtige Erfordernisse.

Schadstoffe

§ 7. (1) Schadstoffe sind Stoffe, deren Vorhandensein in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln bei sachgerechter Anwendung auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbaren Böden oder Pflanzen geeignet ist,

1. die Fruchtbarkeit des Bodens oder
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder
3. den Naturhaushalt zu gefährden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit es zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie des Naturhaushaltes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu bestimmen:

1. Schadstoffe, von denen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen, und
2. erlaubte Höchstgehalte anderer Schadstoffe in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Kennzeichnung, Verpackung

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor

1463 der Beilagen

3

Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist, durch Verordnung

1. Bezeichnungen für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel festzulegen,
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu bestimmen,
3. anzugeben, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur verpackt, in Verpackungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder mit bestimmtem Verschluß in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Angaben vorzuschreiben:

1. bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern,
 - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers oder des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes,
 - b) Typenbezeichnung,
 - c) bei EWG-Düngemitteln die Angabe „EWG — DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben,
 - d) Handelsbezeichnung,
 - e) Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
 - f) Gehalte an Nebenbestandteilen,
 - g) Korngröße, Mahlfeinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktsspezifisch sind,
 - h) Art und Menge der Ausgangsprodukte, bei gemischten Düngemitteln die verwendeten Einzeldünger,
 - i) Gewicht oder Volumen,
 - j) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse;
2. bei Wirtschaftsdüngern
 - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers oder des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes,
 - b) Art und Bezeichnung,
 - c) Gewicht oder Volumen,
 - d) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse,
 - e) bei bearbeiteten Wirtschaftsdüngern die Art der Bearbeitung, die Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen und deren Löslichkeiten;
3. Bei Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers oder des für das Inverkehrbringen

Verantwortlichen sowie Angabe des Erzeugungslandes,

- b) Handelsbezeichnung,
- c) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um einen Bodenhilfsmittel, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
- d) Ausgangsmaterialien,
- e) Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
- f) Gehalte an Nebenbestandteilen,
- g) Gewicht oder Volumen,
- h) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse.

(3) Die nach Abs. 2 Z 2 vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind bei unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(4) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich auf der äußeren Verpackung anzubringen. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden. Werden Düngemittel, Bodenhilfsmittel, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel unverpackt in Verkehr gebracht, so müssen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen auf einem Warenbegleitpapier enthalten sein.

Toleranzen

§ 9. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat duldbare Abweichungen (Toleranzen) der Gehalte, deren Angaben gemäß Verordnung nach § 8 vorgeschrieben oder im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung zulässig sind, von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten durch Verordnung so festzusetzen, daß unvermeidbare Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufgefangen werden.

§ 9 a. (1) Sofern bestimmte Bodenhilfsmittel, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel und nicht mineralische Düngemittel nicht bereits durch Verordnung gemäß § 6 typenmäßig zugelassen worden sind, bedürfen solche Erzeugnisse einer Zulassung durch Bescheid.

(2) Einem Antrag auf bescheidmäßige Zulassung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz stattzugeben, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten

Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden. Im Bescheid sind ferner nähere Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung im Sinne des § 8 und allenfalls duldbare Toleranzen gemäß § 9 festzulegen sowie nähere Auflagen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung zu erteilen, sofern solche Auflagen zur Hintanhaltung von Gefährdungen gemäß § 5 Abs. 2 im Einzelfall erforderlich sind.

(3) Die Zulassung gemäß Abs. 2 kann befristet werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Wissenschaft und der Technologie in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendig erscheint.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 anzuschließen.

(5) Die Zulassung gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht.

Einfuhr

§ 10. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unterliegen bei der Einfuhr erst in dem Zeitpunkt diesem Bundesgesetz, in dem

1. sie dem Zollamt zwecks Verbringung in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder
2. dem Zollamt eine Sammelmeldung gemäß § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 abzugeben ist oder
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird — es sei denn, sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder werden nachweislich durchgeführt — oder
4. bei anderen als den unter Z 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

(2) Wenn Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln Wahrnehmungen machen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, dann haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich den Überwachungsbehörden nach § 11 mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Finanzen durch Verordnung kundzumachen, welche der in Abs. 1 genannten Waren nach der Gliederung des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) für die Überwachung bei der Einfuhr durch die Zollämter in Frage kommen.

Überwachungsbehörden

§ 11. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt — mit Ausnahme der Einfuhr (§ 10) — in den Bundesländern

1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien,
2. Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz.

(2) Die Bundesanstalten haben sich bei ihrer Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 12. (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, zu kontrollieren, ob Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo diese Waren in Verkehr gebracht werden, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, bei ihren Ermittlungen Daten, die der AMA gemäß § 53 i Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 291, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1988, übermittelt wurden, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen.

(3) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(4) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(5) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben

§ 13. (1) Das Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben sowie Form und

1463 der Beilagen

5

Gegenstand der Niederschrift (Probenbegleitschreiben) sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Probenahmegeräte,
2. Anzahl und Umfang der Einzelproben,
3. Umfang der Sammelprobe,
4. Anzahl und Umfang der Endproben,
5. Entnahme und Bildung von Endproben,
6. Behandlung der Endproben,
7. Verwendung der Endproben,
8. Probenbegleitschreiben.

(3) Zur Untersuchung und Begutachtung der Proben sind

1. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt und
 2. die Bundesanstalt für Agrarbiologie entsprechend deren Wirkungsbereich gemäß Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, und
 3. akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung (§ 11 AkkG, BGBl. Nr. 468/92)
- befugt.

(4) Die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 3 haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befunde und Gutachten zu erstatten.

(5) Soweit die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 3 außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung heranziehen, haben sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich zu verweisen.

Beschlagnahme

§ 14. (1) Die Aufsichtsorgane haben Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse oder der Verpackung — vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 5 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzusegnen. Diese hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzurufen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmte Ware steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlass eines Beschlagnahmebescheides ge-

mäß Abs. 2 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat.

(4) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan und über die Beschlagnahme die Bezirksverwaltungsbehörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Grund für die Beschlagnahme, der Ort der Lagerung sowie die Art und die Menge der beschlagnahmten Ware anzugeben sind.

(5) Die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware ist im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Ware ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Ware ist so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Ware sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(6) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Ware vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Aufsichtsorganes durchzuführen. Dieser hat über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen, die die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten hat.

(7) Wenn die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware nicht im Betrieb belassen werden kann, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und die Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(8) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Ware nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

Verfall

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nach deren Beschlagnahme gemäß § 14 als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn sie entgegen § 5 in Verkehr gebracht wurden und wenn der Betroffene nicht

durch nachweisliche Maßnahmen gewährleistet, daß nach Freigabe der Ware den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Rechnung getragen wird.

(2) Der Verfall darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Wert der Ware außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf steht und mit der Freigabe der Ware keine Gefahr für die Fruchtbarkeit des Bodens oder für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für den Naturhaushalt verbunden ist.

(3) Die verfallene Ware ist bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich auf Kosten des früheren Eigentümers zu vernichten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Ware auszu folgen.

Meldepflicht

§ 16. Wer beabsichtigt, gewerblich Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift beziehungsweise Firmensitz, des Umfangs seiner Gewerbeberechtigung, der Art und Bezeichnung der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel anzugezeigen.

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 17. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen,
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten

Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

Kosten der Untersuchung

§ 18. (1) Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit rechtskräftigem Bescheid festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probenahme und, bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Die Kosten der Nachschau, der Probenahme und der Untersuchung nach Abs. 1 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in einem Tarif, der auf einer Durchschnittsberechnung der tatsächlich erwachsenen Kosten zu beruhen hat, zu bestimmen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß darin die nach den Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probenahme volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Strafgerkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Nachschau, Probenahme und Untersuchung sowie der Verwertung oder Vernichtung verfallener Ware vorzuschreiben. Die Kosten der Untersuchung sind unmittelbar an die jeweilige Untersuchungsanstalt zu entrichten.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strenger Strafen bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer
 - a) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel entgegen § 5 in Verkehr bringt,
 - b) die Anzeige entgegen § 16 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - c) dem § 17 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer dem § 17 Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

(4) Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.

1463 der Beilagen

7

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20. Durch dieses Bundesgesetz wird das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, nicht berührt.

dürfen mit der Zulassung entsprechenden Kennzeichnung und Zusammensetzung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Verkehr gebracht werden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 21. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Düngemitteltypenverordnung, BGBl. Nr. 63/1986, idF BGBl. Nr. 624/1988.
2. die Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 64/1986.
3. die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl. Nr. 499/1987.
4. die Düngemittel-Untersuchungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 66/1986, idF BGBl. Nr. 843/1992.
5. die Düngemittel-Probenahmeverordnung, BGBl. Nr. 121/1987.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989, zugelassenen und in das Düngemittelregister eingetragenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 6, 7, 8, 9 und 9 a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. des § 10 sowie des § 20, soweit diese Bestimmung seine Zuständigkeit betrifft, der Bundesminister für Finanzen und
3. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betraut.

Fischler

VORBLATT

Problem:

Das geltende Düngemittelgesetz entspricht nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, wonach die Richtlinien für Düngemittel in nationales Recht umzusetzen sind und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung grundsätzlich verboten sind.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das österreichische Düngemittelrecht den Verpflichtungen aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend angepaßt werden. Die durch das geltende Düngemittelgesetz gesicherten Qualitätsanforderungen an Düngemittel und andere Stoffe sollen dabei weitestgehend beibehalten werden.

Inhalt:

Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz sieht der Entwurf folgende Änderungen vor: Entfall der Zulassungsverfahren, Entfall der Registrierungspflicht, Typenzulassung durch Verordnung für alle Düngemittel, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der höchstzulässigen Gehalte an Schadstoffen für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Vollziehung des Bundesgesetzes ist mit dem selben Kontrollapparat (Personal- und Sachaufwand) vorgesehen, der gegenwärtig für die Vollziehung des geltenden Düngemittelgesetzes eingesetzt ist. Durch die Auflassung der Registrierung freiwerdende Kapazität soll eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit ermöglichen. (Die Bestimmungen des geltenden Düngemittelgesetzes über die Einhebung einer Registergebühr sind vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1992 per 30. November 1993 als verfassungswidrig aufgehoben worden).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das geltende Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989, sieht vor, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen und in das Düngemittelregister eingetragen sind, die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen. Für die Zulassung dieser Produkte sieht das geltende Düngemittelgesetz zwei Verfahren vor:

1. Für mineralische Düngemittel wurden durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Düngemitteltypen zugelassen. Düngemittel, die einem durch Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, sind anzumelden und nach Überprüfung der Angaben in ein Düngemittelregister einzutragen.
2. Düngemittel, die einem durch Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel bedürfen der Zulassung durch Bescheid und Eintragung in das Düngemittelregister.

Durch das EWR-Abkommen hat sich die Republik Österreich verpflichtet, folgende EWG-Rechtsvorschriften über Düngemittel in innerstaatliches Recht umzusetzen:

1. 376 L 0116: Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. Nr. L 24 vom 30. 01. 1976, S. 21), geändert durch:
 - 388 L 0183: Richtlinie 88/183/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 83 vom 29. 03. 1988, S. 33);
 - 389 L 0284: Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. Nr. L 111 vom 22. 04. 1989, S. 34);
2. 389 L 0530: Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spuren-nährstoffe Bor, Kobald, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (ABl. Nr. L 281 vom 30. 09. 1989, S. 116).
2. 377 L 0535: Richtlinie 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 213 vom 22. 08. 1977, S. 1), geändert durch:
 - 379 L 0138: Richtlinie 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 39 vom 14. 02. 1979, S. 3), berichtigt in ABl. Nr. L 1 vom 3. 01. 1980, S. 11;
 - 387 L 0566: Richtlinie 87/566/EWG der Kommission vom 24. November 1987 (ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 32);
 - 389 L 0519: Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG (ABl. Nr. L 265 vom 12. 09. 1989, S. 30).
3. 380 L 0876: Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat — ein Nährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. Nr. L 250 vom 23. 09. 1980, S. 7).
4. 387 L 0094: Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfestigkeit von Ammonium — ein Nährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt — (ABl. Nr. L 38 vom 7. 02. 1987, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 63 vom 9. 03. 1988, S. 16 und geändert durch:
 - 388 L 0126: Richtlinie 88/126/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 63 vom 9. 03. 1988, S. 12).

5. 389 L 0284: Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. Nr. L 111 vom 22. 04. 1989, S. 34).
6. 389 L 0519: Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysenmethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 265 vom 12. 09. 1989, S. 30).
7. 389 L 0530: Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobald, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (ABl. Nr. L 281 vom 30. 09. 1989, S. 116).

Artikel 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht in Analogie zu Artikel 30 der Gründungsverträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor, daß mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz nur durch Artikel 13 des genannten Abkommens, der Artikel 36 der Gründungsverträge nachgebildet ist.

Die Regelung, daß bestimmte Produkte nur dann eingeführt werden dürfen, wenn sie bescheidmäßig zugelassen und in einem Register eingetragen sind, ist als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Artikels 11 EWR-Abkommen zu werten und wäre somit vertragswidrig.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel dürfen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien aus Gründen der Zusammensetzung, Kennzeichnung und der Verpackung den Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ tragen und den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern. Ein Zulassungsverfahren für diese Düngemittel wäre daher auch auf Grund dieser Richtlinie vertragswidrig.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Düngemittelgesetzes soll das Düngemittelrecht an die Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen angepaßt werden. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz sieht der Entwurf folgende wesentliche Änderungen vor: Entfall der Zulassung durch Bescheid, Entfall der Registrierungspflicht, Typenzulassung durch Verordnung, Verordnungsermäch-

tigung zur Festsetzung der höchstzulässigen Gehalte an Schadstoffen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Um auch nach Entfall der Zulassungs- und Registrierungspflicht die Schutzziele des Gesetzes zu sichern (Schutz der Bodenfruchtbarkeit sowie der Gesundheit von Menschen und Haustieren), wird der Kontrolltätigkeit durch Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten erhöhte Bedeutung zukommen.

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet der mit der B-VG-Novelle 1990 neu geschaffene Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z 12 B-VG

„Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3:

Die §§ 1 bis 3 beinhalten die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Sie stimmen im wesentlichen mit den Definitionen des geltenden Düngemittelgesetzes überein.

§ 1 Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung der Düngemittel im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Auch **Wirtschaftsdünger** (§ 1 Abs. 2) gehören zu den Düngemitteln. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz wurde die Definition der Wirtschaftsdünger dahin gehend geändert, daß Kompost nunmehr nicht als unbearbeiteter, sondern als bearbeiteter Wirtschaftsdünger gilt, da die Kompostierung ausdrücklich als Verfahren zur Bearbeitung von Wirtschaftsdüngern genannt wird.

Wirtschaftsdüngern gleichgestellt werden Rinden, die chemisch nicht behandelt wurden und wieder in den Wald zurückgebracht und dort nach den Regeln der sachgerechten Düngung ausgebracht werden sollen. Andere und anders verwendete Rinden und Rindenprodukte sollen nach wie vor als Bodenhilfsstoffe (§ 2) gelten.

Unter **Bodenhilfsstoffen** versteht man insbesondere Bodenwirkstoffe und Bodenimpfmittel-Stoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflußt werden soll. Die Beeinflussung soll in Richtung Förderung des Bodenlebens, Erhaltung oder Erhöhung der organischen Substanz, Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden sowie der Struktur des Bodens oder des Wasserhaushaltes gehen. Unter diesen Begriff fallen auch jene Stoffe, die auf die Wirksamkeit von Düngemitteln Einfluß nehmen, wie zB Nitrifikation.

1463 der Beilagen

11

tionshemmer. Hierbei ist unerheblich, ob derartige Stoffe natürlichen Ursprungs sind oder synthetisch hergestellt werden.

Kultursubstrate sind Mischungen aus organischen und mineralischen Stoffen, die mit Nährstoffen angereichert sein können und ein optimales Pflanzenwachstum ermöglichen. Sie haben vor allem für den Gartenbau eine besondere Bedeutung und werden im Handel auch als Blumenerde oder Pflanzenerde bezeichnet.

Unter **Pflanzenhilfsmitteln** versteht man in erster Linie Aufbereitungsmittel für organische Dünger, aber auch Mittel, die bei einigen spezifischen Anbauverfahren verwendet werden, ohne einen wesentlichen Nährstoffgehalt aufzuweisen, sowie Mittel, die vor allem in alternativen Verfahren des Biologischen Landbaus zur Erhöhung der Widerstandskraft von Pflanzen verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Bakterien und Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel zur Inokulierung von Saatgut und zur Kompostierung, Güllezusätze, Kompostaufbereiter, Wundverschlußmittel (ohne aktive Wirkung gegen Krankheiten und Schädlinge) sowie diverse Pflanzenextrakte, welche vornehmlich im Biologischen Landbau verwendet werden und zwar zur Stärkung der Widerstandskraft der Pflanzen.

§ 3 definiert den Begriff des **Inverkehrbringens**. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz wurde die Definition erweitert, so daß nunmehr auch das Einführen, Befördern und Vorrätighalten zum Verkauf als Inverkehrbringen gilt. Nachbarschaftshilfe soll nicht als geschäftlicher Verkehr angesehen werden.

Zu § 4:

Für Kohlendioxid (Unterglasanbau) ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Wasser ist nach der Verkehrsauffassung nicht als Düngemittel einzustufen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird im Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990, geregelt.

Abwasser und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost, sollen wie bisher aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen bleiben, weil diese Stoffe von Fall zu Fall unterschiedlich zusammengesetzt sind und daher den Kennzeichnungsvorschriften nach dem Düngemittelgesetz nicht entsprochen werden kann. Klärschlammkompost wird dem Klärschlamm gleichgestellt. Auf diese Abfälle sind die Abfallwirtschaftsvorschriften des Bundes und der Länder anzuwenden; die Aufbringung dieser Abfälle auf landwirtschaftliche Nutzflächen regeln die Bodenschutzgesetze der Länder; ihrer Regelung soll auch die Ausbringung von Aschen vorbehalten bleiben.

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiet der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel soll durch das vorliegende Bundesgesetz nicht behindert werden. Daher sollen Stoffe, die nachweislich Forschungs- und Versuchszwecken dienen, von seinem Geltungsbereich ausgenommen bleiben.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die für den Export bestimmt sind, sollen den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen können und werden deshalb ausgenommen. Die Exportabsicht ist nachzuweisen.

Das Düngemittelgesetz soll weiterhin nicht für Rohstoffe gelten, die erst zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln verarbeitet werden. Erst deren Inverkehrbringen soll den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Halbfabrikate hingegen unterliegen den Bestimmungen des Düngemittelgesetzes.

Produkte, die zur Verwendung in Aquarien bestimmt sind, stellen wegen der äußerst geringen Aufwandsmengen und ihrer Verträglichkeit für in Aquarien lebende Wassertiere keine Gefahr für die Schutzziele dieses Bundesgesetzes dar. Sie werden daher vom Geltungsbereich ausgenommen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die **Voraussetzungen** für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Die Anforderungen werden in den folgenden Bestimmungen näher ausgeführt.

Klärschlamm, Klärschlammkompost und Müllkompost sind vielfach mit Schadstoffen belastet. Die Bodenschutzgesetze der Länder sehen daher strenge Voraussetzungen für die Ausbringung solcher Stoffe auf landwirtschaftliche Böden vor. Das Verbot von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die Klärschlamm oder Müllkompost enthalten (Abs. 2 Z 4), soll eine Umgehung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen und die Kontamination landwirtschaftlich genutzer Böden verhindern. Unter Müllkompost werden nicht verstandene kompostierte Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs wie natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich (§ 1 Z 1 der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992). Die Verarbeitung bzw. Mitverarbeitung von Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen zu Düngemitteln muß so lange untersagt bleiben, als es einerseits an erprobten Reinigungsverfahren und andererseits an eindeutigen und mit vertretbarem Aufwand überprüfbaren Gütekriterien dafür fehlt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung beinhaltet die Ermächtigung, für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel durch Verordnung **Typen** festzulegen. Es wird normiert, welchen Anforderungen diese Typen zu entsprechen haben und mit welchen Merkmalen sie in der Verordnung zu umschreiben sind. Die Festlegung der Typen geht von einer sachgerechten Anwendung der einem Typ entsprechenden Produkte aus. Eine sachgerechte Anwendung liegt dann vor, wenn die Anwendung hinsichtlich der Menge je Flächeneinheit im Hinblick auf Versorgungszustand, Kulturart, Typ und Zustand des Bodens sowie Zeitpunkt, Art und Ort der Verwendung den Erkenntnissen der Wissenschaft, der landwirtschaftlichen Praxis und allfälligen besonderen gesetzlichen Vorschriften, zB dem Lebensmittelgesetz 1975, entspricht. Hierbei ist insbesondere auch der im § 9 Abs. 2 Z 1 lit. j, Z 2 lit. d und Z 3 lit. h genannte Kennzeichnungshinweis über die sachgerechte Anwendung zu beachten.

In einer Verordnung nach § 6 Abs. 1 sollen insbesondere die EWG-Düngemittel gemäß der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel als Typen festgelegt werden. Darüber hinaus soll diese Verordnung weitere Typen enthalten, sodaß möglichst alle nach dem geltenden Düngemittelgesetz zugelassenen Produkte von der Typenverordnung erfaßt sind. Wirtschaftsdünger werden deshalb ausgenommen, weil sie wegen ihrer von Fall zu Fall unterschiedlichen Zusammensetzung einem Typisierungsverfahren nicht zugänglich sind.

Zu § 7:

Durch den Wegfall des Zulassungsverfahrens ist es nicht mehr möglich, Produkte, die Schadstoffe in gesundheitsgefährdendem Ausmaß enthalten, noch vor dem Inverkehrsetzen vom Markt fernzuhalten. Dafür soll eine Verordnungsermächtigung die Bestimmung von **Schadstoffen**, das Verbot von Schadstoffen und die Festsetzung von höchstzulässigen Anteilen von Schadstoffen ermöglichen. Eine Verordnung nach § 7 könnte im Verhältnis zu anderen EWR-Staaten als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Art. 11 des EWR-Abkommens gewertet werden. Da es sich aber um eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen handelt, erscheint eine solche Verordnung nach Art. 13 des EWR-Abkommens zulässig.

Zu § 8:

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Verbrauchers unbedingt erforder-

lich, weil Art und Wirksamkeit von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Grund äußerlicher Merkmale kaum oder nur teilweise beurteilt werden können.

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anzuordnen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur mit bestimmter Kennzeichnung oder Verpackung in Verkehr gebracht werden dürfen, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist.

Nach Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel haben die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, daß die EWG-Düngemittel gekennzeichnet werden. Die in der Verordnungsermächtigung des § 8 genannten Angaben sind den in der genannten Richtlinie und im deutschen Düngemittelgesetz aufgeführten Angaben nachgebildet.

Ein wichtiger Bestandteil der Kennzeichnung sind die Angaben für die sachgerechte Anwendung, die es dem Konsumenten ermöglichen sollen, die Mittel entsprechend einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verwenden.

Eine Verpackungsnotwendigkeit kann sich ergeben, um zB hygrokopische Düngemittel vor Qualitätsbeeinträchtigungen durch Feuchtigkeit zu schützen oder bei bestimmten Zusätzen, die äußerlich nicht erkennbar sind, Verwechslungsgefahren vorzubeugen. Weiters kann es auch im Interesse des Umweltschutzes notwendig sein, bestimmte Verpackungen vorzuschreiben. Durch die Verpackungsvorschriften soll jedoch die bewährte Institution der Lose-Düngemittelkette nicht verhindert werden. Hier muß die vorgeschriebene Kennzeichnung im Begleitpapier erfolgen.

Zu § 9:

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Herstellungsvorganges, auf Veränderungen der Düngemittel bei der Lagerung sowie auf gewisse Unsicherheiten bei der Probenahme und der Analyse ist es erforderlich, gewisse Abweichungen von den festgesetzten Grenzwerten zu dulden.

Zu § 11:

Die Überwachung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes soll den beiden Bundesanstalten in

1463 der Beilagen

13

Wien und Linz übertragen werden, die schon bisher die Kontrollproben untersucht haben. Dies ist durch die mit der B-VG-Novelle 1990 geschaffene Vollziehungskompetenz des Bundes möglich geworden.

Zu § 12:

Diese Bestimmung faßt die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen. Der neue Abs. 2 sieht vor, daß die Daten, die von den Zollämtern für die Erhebung des Förderungsbeitrages nach dem Marktordnungsgesetz an die AMA übermittelt wurden, auch für die Überwachung des Düngemittelgesetzes herangezogen werden können.

Auf Grund von Art. 20 Abs. 3 B-VG sind die Aufsichtsorgane zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Da diese nicht eingeschränkt werden soll, wird diesbezüglich keine Bestimmung in das Düngemittelgesetz aufgenommen.

Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, strafbar.

Zu § 13:

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu regeln, welches Verfahren bei der Probenahme durch die Aufsichtsorgane und bei der Untersuchung der Proben Anwendung findet. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Ergebnisse sichergestellt werden. In einer Verordnung nach § 13 wird die Richtlinie 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysemethoden von Düngemitteln umgesetzt werden.

Zu § 14:

Zum Schutz der Mitkonkurrenten und der Verbraucher, aber besonders im Interesse eines geordneten Naturhaushaltes (Bodenschutz) ist es unbedingt erforderlich, sicherzustellen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nicht den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.

Das Aufsichtsorgan hat in diesen Fällen die Ware vorläufig zu beschlagnahmen (verfahrensfreier Verwaltungsakt). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme einen Bescheid zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Der verfahrensfreie Verwaltungsakt und der Bescheid sind voneinander unabhängig.

Zu § 15:

Nach der Beschlagnahme ist die Ware bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für

verfallen zu erklären, das heißt, dem früheren Eigentümer wird das Eigentum entzogen. Sofern die Ware überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden kann und auch nicht anderweitig verwertbar ist, ist mit dem Eigentum kein vermögenswertes Recht mehr verbunden. Die Vernichtung der Ware ist aus den genannten Gründen sachlich gerechtfertigt und stellt keine übermäßige (und damit exzessive) Reaktion des Gesetzgebers dar. Es wird angenommen, daß die Vernichtung der Ware nicht der Regelfall sein wird.

Mit der vorgesehenen Verfallsbestimmung soll eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme gesetzt werden, die einerseits den Schutz des Naturhaushalts und der Gesundheit von Menschen und Tieren gewährleistet, aber andererseits keinen Strafcharakter aufweist, der mit dem Gleichheitssatz in Widerspruch steht.

Ist die Ware verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer auszufolgen.

Zu § 16:

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann nur dann wirksam überwacht werden, wenn der Behörde bekannt ist, wer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringt. Diese Informationen sollen über eine Meldepflicht verschafft werden.

Zu § 17:

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, worunter landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Wirtschaftsdüngern gewöhnlich nicht zu verstehen sein werden, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln zu gewähren, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

Zu § 18:

Die Regelung der Kostentragung entspricht jener in vergleichbaren Vorschriften (zB Futtermittelgesetz). Sie hat bisher nicht bestanden, weil nach dem geltenden Düngemittelgesetz aus 1985 die gesamten Kosten der Überwachung durch die Einnahmen aus der Registergebühr gedeckt werden sollten, eine

14

1463 der Beilagen

Regelung, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 1992 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

Zu § 19:

Übertretungen der im § 19 genannten Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsübertretung in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht vorgesehen.

§ 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigung unter anderem möglich ist, wenn Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Im Hinblick auf den nicht wiedergutzumachenden Schaden, der durch Übertretung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eintreten kann, ist die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 200 000 S möglich. Bei Verletzung der Auskunftspflicht ist ein geringer Unrechtsgehalt gegeben.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Abs. 3 erscheint deshalb notwendig, weil Probenahme und Untersuchung vielfach nicht innerhalb eines halben Jahres ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens möglich erscheinen.

Zu § 20:

Durch diese Bestimmung wird insbesondere klargestellt, daß die Möglichkeit weiterbestehen bleibt, für die dem Düngemittelgesetz unterliegenden Waren Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auf Grund des UWG zu erlassen.

Zu § 21:

Eine Frist von zwei Jahren für die Umstellung auf die neuen Vorschriften bzw. für den Abverkauf von Produkten, die den bisherigen Bestimmungen entsprochen haben, erscheint gerechtfertigt.